



GASTROGRAUBÜNDEN

Departement für Volkswirtschaft und
Soziales Graubünden
Herr Regierungsrat Hansjörg Trachsel
Reichsgasse 35
7001 Chur

Chur, 21. November 2007

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2007 haben Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage über eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG) unterbreitet. Für die uns gewährte Gelegenheit zur Vernehmlassung möchten wir Ihnen danken. Danken möchten wir insbesondere auch dafür, dass Sie uns am 4. September 2007 vorgängig im Rahmen eines persönlichen Gesprächs über den Inhalt der Gesetzesrevision informiert haben. Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Hotelierverein Graubünden) nehmen zusammen mit GastroGraubünden in einer gemeinsamen Eingabe Stellung. Der Bündner Ärzteverein, die Graubündner Zahnärztegesellschaft und der Graubündnerische Baumeisterverband haben in unserer internen Arbeitsgruppe ebenfalls Einsitz genommen und unterstützen die vorliegende Vernehmlassung, was von diesen Verbänden auch noch schriftlich mitgeteilt wird.

I. Vorbemerkung

Die Gesetzgebung über die Familienzulagen weist im Gegensatz zu den grossen Sozialwerken wie Altersvorsorge, berufliche Vorsorge und Unfall- und Arbeitslosenversicherung die Besonderheit auf, dass die Leistungen nicht paritätisch von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern vollumfänglich und alleine durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert werden. Folgerichtig ermöglicht die Gesetzgebung über die

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

BÜNDNER GEWERBEVERBAND

Hotelierverein
GRAUBÜNDEN

Familienzulagen der Arbeiterschaft im Vollzug denn auch recht weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten wie die Führung verbandseigener Familienausgleichskassen. Über diese Kassen können die Berufsverbände innerhalb des von der Gesetzgebung vorgegebenen Rahmens branchenindividuelle Regelungen festlegen. Durch verbandseigene Kassen kann zudem die administrative Belastung der Mitglieder reduziert und die Attraktivität der Mitgliedschaft im Berufsverband erhöht werden.

Um das Ziel der Reduktion der Verwaltungskosten zu erreichen und die allgemeine Vision der Familienzulagen auf nationaler Ebene zu sichern, müssen sich die Kantone darauf beschränken, das Bundesrecht zu vollziehen und vermeiden, eine erhöhte Komplexität aufzuerlegen. Einziges Ziel muss die Harmonisierung und Vereinfachung sein, welche mit dem Eidgenössischen Familienzulagengesetz (FamZG) beabsichtigt wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Kantone unserer Meinung nach nicht zusätzliche Systeme vorsehen sollten, welche auf Bundesebene nicht existieren. So haben wir uns schon im Abstimmungskampf gegen das FamZG mit der Begründung gewehrt, es sei vorzuzusehen, dass mit der Annahme des Gesetzes einer neuen Sozialversicherung Vorschub geleistet werde. Mit dieser Vorlage sind wir auf dem besten Weg dazu. Obwohl in den Vernehmlassungsunterlagen an verschiedenen Stellen wiederholt, - beispielsweise ist im Gesetzestext / Kommentar zu Art. 2 zu lesen: „**Wo der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich Zulagen nicht für notwendig erachtet,..... soll nicht der Kanton einspringen müssen**“ - wird diesem an sich anerkannten Grundsatz nicht konsequent Rechnung getragen, wie nachstehend aufzuzeigen ist.

Familienzulagen sind von der Rechtsnatur her ein Lohnbestandteil bzw. eine Ergänzung des Leistungslohns zum teilweisen Ausgleich der höheren Familienkosten, die Arbeitnehmenden durch familiäre Unterstützungspflichten entstehen. Die Arbeitgebenden werden dadurch nicht gezwungen, individuell und aufgrund ihrer sozialen Verantwortung einem Arbeitnehmenden mit Unterstützungspflichten für die gleiche Arbeitsleistung ein höheres Gehalt zu bezahlen als einem Arbeitnehmenden ohne Unterstützungspflichten. Bei den Familienausgleichskassen handelt es sich demnach um ein sozial- und wettbewerbspolitisch motiviertes Instrument des Arbeitsmarktes: Die einer bestimmten Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden finanzieren mit einem von ihrer Kasse festgelegten einheitlichen Beitragssatz gemeinsam die in den Betrieben unterschiedlich anfallenden Familienzulagen. Familienzulagen sind aber keinesfalls Sozialzulagen.

II. Grundsätzliche Überlegungen zum Vernehmlassungsentwurf

Bevor wir auf die einzelnen Artikel eingehen, erlauben wir uns, vorgängig zu einigen im Vernehmlassungsentwurf aufgeworfenen grundsätzlichen Problemfeldern Stellung zu nehmen, die für uns von prioritärer Bedeutung sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns im besonderen Teil, auf die in diesem Kapitel gemachten grundsätzlichen Bemerkungen zu verweisen.

Teilrevision

Wir bedauern, dass nur eine Teilrevision des Gesetzes beabsichtigt wird. Damit werden die Form und die Anordnungen im geltenden KFZG beibehalten. Leider hat dieses Vorgehen die Konsequenz, dass das Verständnis erschwert wird. Durch eine konsequentere, formale Abstimmung hätten inhaltliche Widersprüche zum übergeordneten Bundesrecht (Familienzulagengesetz > FamZG und Entwurf zur Familienzulagenverordnung > FamZV) vermieden werden können. Zu einer Totalrevision hat sich beispielsweise der Kanton Zürich entschieden, der ein sehr verständliches, vollständiges und widerspruchsfreies Gesetz geschaffen hat (Zürcher Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz des Bundes).

Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Wir haben die obligatorische Unterstellung von Selbständigerwerbenden unter das KFZG bereits anlässlich der Totalrevision im Jahr 2003 konsequent abgelehnt. Damals wie heute sind wir der Meinung, dass der Einbezug aller hauptberuflich Selbständigerwerbender unter das KFZG für sehr viele zu einer wesentlichen Erhöhung der Sozialabgaben führen würde. Selbständigerwerbende bedürfen nicht desselben Schutzes wie Arbeitnehmende. Diesem Aspekt wird in der gesamten Rechtsordnung Rechnung getragen: So einerseits im Privatrecht, wo Werkvertrag und Auftrag weit weniger Schutznormen erhalten als der Arbeitsvertrag; andererseits im Sozialversicherungsrecht, wo in der AHV ein Sondersatz gilt, kein Einbezug ins Unfallversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz erfolgt und wo in der beruflichen Vorsorge kein Obligatorium besteht. Will ein Selbständigerwerbender alle Arbeitnehmer(schutz)rechte anwenden, kann er ohne weiteres eine juristische Person gründen und „sich selber anstellen“. Im Weiteren – insbesondere im Falle der Kinderlosigkeit von Selbständigerwerbenden – wirkt der FAK-Beitrag wie eine (zusätzliche) Unternehmenssteuer, welche unerwünscht ist. Aus diesen Gründen wurden derartige Zulagen – obwohl bereits unter dem geltenden Recht möglich – in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone nicht als notwendig erachtet.

Die Berechnungen der Kantonalen Familienausgleichskasse zeigen zudem, dass bei obligatorischer Unterstellung die Selbständigerwerbenden massiv zur Kasse gebeten werden. Angesichts der Tatsache, dass man gerade die Kleinunternehmen im Kanton fördern will, ist der Einbezug schon aus dieser Optik verfehlt.

Nicht stichhaltig ist sodann auch das Argument, Selbständige würden „das Gesetz umgehen“ und die Ehefrauen mit einem Minimalpensum beschäftigen, um gleichwohl Kinderzulagen zu beziehen. Zum einen würde dies a priori nicht gelten für unverheiratete Selbständigerwerbende, welche gleichwohl Beiträge leisten müssten. Zum anderen ist nicht einzusehen, was Selbständigen verwehrt sein sollte, nachdem ein minimales Pensum auch Arbeitnehmende für den Bezug einer ganzen Kinderzulage berechtigt. Die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV gebietet vielmehr, dass teilzeitangestellte Ehefrauen von Selbständigerwerbenden gleichgestellt werden mit den übrigen Teilzeitangestellten und so auch bei einem minimalen Arbeitspensum Kinderzulagen beziehen können. Dies gilt umso mehr, als die Selbständigerwerbenden auf dem entsprechenden Lohn der Ehefrauen Beiträge in gleicher Höhe abführen wie sie für andere Teilzeitangestellte – auch jene von juristischen Personen – geschuldet sind. In diesem Lichte wäre die zwangweise Unterstellung der Selbständigerwerbenden nicht nur rechtsungleich, sondern auch willkürlich.

Aus all diesen Überlegungen lehnen wir die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden ab. In letzter Konsequenz bedeutet diese Ablehnung auch, dass auf die nach der heutigen gesetzlichen Regelung mögliche fakultative Unterstellung der Selbständigerwerbenden zu verzichten ist. Die „Bilanz“ – also die Gegenüberstellung der einbezahlten Beiträge mit den ausbezahlten Zulagen – ist alles andere als ausgeglichen und gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass, weil diese Zulagen durch die übrigen beitragspflichtigen Arbeitgeber subventioniert werden müssen.

Der neu in den Entwurf aufgenommene Vorschlag der obligatorischen Unterstellung der Selbständigerwerbenden kann auch nicht mit der in Art. 16 Abs. 4 KFZG gemachten „Limitierung“, wonach die Beitragspflicht auf das maximal versicherte Einkommen gemäss UVG begrenzt ist, akzeptiert werden. Die Limitierung der Beitragspflicht im Sinne von Art. 16 Abs. 4 KFZG ist nur ein Scheinargument gegen die Einwendungen gegen die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die Limite der Beitragspflicht ständig erhöht wird, was beispielsweise auch die Tatsache zeigt, dass sich das maximal versicherbare Einkommen gemäss UVG, das als Gradmesser beigezogen wird, per 1. Januar 2008 um beinahe CHF 20'000.00 oder 20 % erhöht.

Mit der in Art. 16 Abs. 4 KFZG vorgeschlagenen Lösung werden Tür und Tor geöffnet für jährliche Erhöhungen, so dass wir innert Kürze wieder bei einer Regelung landen, wie sie im Jahr 2003 vorgeschlagen und von uns bekämpft wurde.

„Steter Tropfen höhlt den Stein“: Zusätzlich sei die Geschichte der Revision des KFZG aus dem Jahr 2003 in Erinnerung gerufen. Sie zeigt, dass wir das damalige Gesetz unter den beiden Bedingungen akzeptiert haben, dass Selbständigerwerbende nicht obligatorisch unterstellt werden und die Kantonale Familienausgleichskasse nicht Gelder aus dem Lastenausgleichsfond bezieht. Vor diesem Hintergrund ist es äusserst befremdend, wenn bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit versucht wird, einen neuen Anlauf in Richtung obligatorische Unterstellung zu machen.

Konkubinats-Kinder

Die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf alle Personen gemäss dem Grundsatz „1 Kind 1 Zulage“ erhöht die Gefahr der Doppelbezüge. Ein administrativer Mehraufwand für Abklärungsarbeiten ist die logische Folge, was der neue Art. 17 Abs. 2 KFZG, wonach über die Familienzulagen an Nichterwerbstätige gesondert Rechnung zu führen ist, beweist. Aus diesem Grunde ist die Anspruchsberechtigung strikte auf diejenigen Personen zu beschränken, die im Bundesgesetz in Art. 4 FamZG vorgesehen sind.

Wir lehnen namentlich Art. 5 lit. e KFZG ab, welcher über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausgeht. Wir erachten die Ausdehnung auf Konkubinatskinder für überflüssig, da die Familienzulagen entweder von einem Elternteil des Kindes (als Person in unselbständiger Stellung oder als Nichterwerbstätiger), oder von einem der Pflegeeltern bezogen werden können.

Wenn die Familienzulagen in erster Linie vom Konkubinatspartner, der keine Erwerbstätigkeit ausübt, bezogen werden könnten, würde dies den Sinn und das Ziel des Eidgenössischen Familienzulagengesetzes verletzen und zu einem Verstoss gegen die Praxis des Bundesgerichts führen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2P 286/2005 vom 4. April 2006 obliegt es nicht den Arbeitgebern, die Kosten der Finanzierung des Familienzulagensystems für die Nichterwerbstätigen zu tragen. Gemäss Sachverhalt im zitierten Bundesgerichtsentscheid wollte der Kanton Jura zur Finanzierung der Kinderzulagen von Nichterwerbstätigen bei den privaten Familienausgleichskassen einen Solidaritätsbeitrag erheben, wogegen eine Familienausgleichskasse gerichtlich vorging. Das Bundesgericht bestätigte in diesem Urteil dann, dass die Finanzierung der Kinderzulagen für Nichterwerbstä-

tige aus Steuergeldern erfolgen muss. Mit der Anspruchsmöglichkeit eines (nicht erwerbstätigen) Konkubinatspartners im Sinne von Art. 5 lit. e KFZG würde die Finanzierung der Kinderzulagen aber durch die Arbeitgeber erfolgen, was das Bundesgericht im zitierten Entscheid gerade für unzulässig erachtet hat.

Lastenausgleich

Wir werden uns zum Lastenausgleich im unveränderten Art. 18 KFZG nicht mehr äussern, nachdem wir dies im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2003 sehr ausführlich gemacht haben. An dieser Stelle sei nochmals in Erinnerung zu rufen, dass sich die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden unter anderem unter der Bedingung bereit erklärt haben, das KFZG nicht zu bekämpfen, dass die Kantonale Ausgleichskasse nie Gelder aus dem Lastenausgleichsfonds beziehen werde und dass dieser dazu dienen solle, allfällige Defizite privater Familienausgleichskassen durch Lastenausgleichszahlungen anderer Kassen zu decken. Wir halten uns an unsere Abmachungen und erwarten im Gegenzug aber ein Gleiches von der öffentlichen Hand.

Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR)

Der Vernehmlassungsvorschlag würde vor allem durch die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden ohne Vorgabe des Bundesrechts unnötigerweise neue staatliche Regelungen bringen. Er verletzt zudem das Subsidiaritätsprinzip. Dies alles stimmt nicht mit den Grundsätzen überein, wie sie von der Regierung und dem Grossen Rat mit dem Projekt zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) postuliert wurden. Der Einbezug der Selbständigerwerbenden führt nicht nur zu einer höheren Regelungsdichte, sondern insbesondere zu einer schwerwiegenden Zusatzbelastung einer Mehrheit der Selbständigerwerbenden.

Für die Wirtschaft ist es unverständlich, in der heutigen Zeit den unternehmerischen Frei-
raum für Selbständigerwerbende weiter einzuschränken und deren Belastungen erhöhen zu wollen. Diese Absichten widersprechen diametral den ansonsten hochgehaltenen Zielsetzungen der Regierung zur Deregulierung und Verbesserung der Qualität des Wirtschaftsstandortes Graubünden. Besonders stossend wiegt dabei der Umstand, dass die Zusatzbelastungen und -regulierungen kaum sozialpolitisch oder gesetzessystematisch stichhaltig begründet werden.

Der Revisionsvorschlag entspricht nicht den Grundsätzen des Kantons, die mit dem Projekt zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) angestrebt und umgesetzt wurden. So soll gemäss den VFRR-Grundsätzen auf unnötige staatliche Regulierungen verzichtet und das Subsidiaritätsprinzip umgesetzt werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine staatliche Ebene nicht Angelegenheiten regeln, die auf einer unteren staatlichen Ebene oder von Privaten mindestens gleich gut zu lösen sind. Dem Subsidiaritätsgrundsatz wird durch den Vernehmlassungsvorschlag in verschiedener Hinsicht zuwider gehandelt, worauf später noch detailliert eingegangen wird.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Die im Kommentar zu Art. 2 erwähnte Ausnahme im Zusammenhang mit Zweigstellen/Betriebsstätten muss nach unserer Auffassung ausdrücklich im Gesetz aufgeführt werden. Der Kommentar verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 27 Abs. 2 des bestehenden KFZG, also auf einen Artikel, der gemäss Entwurf gestrichen werden soll. Das FamZG gibt den Kantonen in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten aus dem Kanton des Hauptbetriebs zu unterstellen; allerdings müsste dies aus Gründen der Rechtssicherheit auch formell im kantonalen Gesetz statuiert werden. Konkret beantragen wir, im Gesetz direkt die Möglichkeit zu schaffen, dass sich eine Zweigniederlassung einer Kasse im Kanton der Hauptniederlassung anschliesst. Eine beispielhafte Lösung findet sich in den § 4 und 5 des Zürcher Einführungsgesetzes zum Familienzulagengesetz des Bundes.

Zur Unterstellung der Selbständigerwerbenden haben wir uns bereits unter der vorstehenden Ziff. II. geäussert.

Art. 3

Wir verstehen den Sinn dieser Bestimmung und die Absicht des Gesetzgebers. Der gewählte Titel „Subsidiäres Recht“ und die Formulierung sind jedoch rechtlich problematisch, nachdem in einem kantonalen Gesetz nicht subsidiär auf zwingendes Bundesrecht verwiesen werden kann, das in jedem Falle Vorrang hat und vom kantonalen Gesetzgeber nur dann abgeändert werden darf, wenn eine entsprechende Kompetenz vorliegt. Das neue Zürcher Familienzulagengesetz enthält formaljuristisch korrekt in § 1 die simple

Formulierung: „Das Gesetz regelt die Anwendung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 26. März 2006“.

Art. 4

Dass die Höhe der Familienzulagen sich nach den Mindestansätzen des Bundes richtet, ergibt sich aus dem zwingenden Bundesrecht im FamZG, weshalb Art. 2 insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der VFRR weggelassen werden muss.

Abs. 4 Satz 1 muss nach unserer Meinung ebenfalls weggelassen werden, und zwar aus materiell-rechtlichen Überlegungen. Die Formulierung „*wenn die finanzielle Lage es erlaubt*“ ist zwar dem geltenden Recht entnommen, ist aber zu unbestimmt und muss präziser definiert werden. Namentlich müsste der Tatbestand geregelt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse unter den einzelnen Kassen unterschiedlich sind. Es ist nicht anzunehmen, dass alle Kassen miteinander und gleichzeitig sich in einer günstigen finanziellen Situation befinden. Da die Kassen aus organisatorischen Gründen zwingend eine angemessene Reaktionszeit benötigen, wird beantragt, Abs. 4 wie folgt zu formulieren: „*Die Regierung legt die neuen Familienzulagenansätze sechs Monate vor Inkraftsetzen per Jahresbeginn fest*“.

Art. 5

Zur Anspruchsberechtigung der Konkubinatseltern haben wir uns bereits unter der vorstehenden Ziff. II. geäußert.

Art. 6

Zur Unterstellung der Selbständigenwerbenden haben wir uns bereits unter der vorstehenden Ziff. II. geäußert.

Art. 8

Die Formulierung in Art. 8 Abs. 1 und 2 KFZG entspricht nicht dem übergeordneten Bundesrecht (Art. 7 Abs. 1 und 2 FamZG). Insbesondere wurde Art. 7 Abs. 1 lit. d FamZG weggelassen. Die Ordnung der Anspruchskonkurrenz ist eine zwingende Bestimmung des Bundesrechts, die unverändert übernommen werden muss. Auf eine wörtliche Übernahme kann aufgrund des Grundsatzes der VFRR verzichtet werden.

Art. 10

Die in Art. 10 vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist widerspricht klar dem übergeordneten Bundesrecht. Art. 1 FamZG bestimmt, dass das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Familienzulagen anwendbar ist, sofern das Bundesgesetz nicht ausdrücklich davon abweicht. Nachdem sich das FamZG nicht zur Frage der Verjährung äussert, gilt Art. 24 ATSG, wonach der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge nach fünf Jahren erlischt. Die Bundesrecht widersprechende zweijährige Verjährungsfrist würde auch den Interessen der Arbeitgebenden entgegenlaufen, nachdem diese – u.U. schadenersatzweise - nach Ablauf von zwei Jahren haften würden, wenn beispielsweise – aus welchem Grund auch immer – die Anmeldung auf Bezug einer Familienzulage, die praktisch ein Lohnbestandteil ist, unterlassen worden wäre.

Art. 14

Wie unter der vorstehenden Ziff. II. bereits ausführlich dargelegt, bilden die privaten Familienausgleichskassen ein wesentliches Element der kantonalen Familienzulagenordnungen. Ihre Existenzberechtigung ist ausgewiesen und anerkannt. Deshalb hat der Kanton nach unserer Überzeugung die Pflicht, die bestehenden verbandseigenen Kassen in ihrer Eigenständigkeit zu erhalten, und den Auftrag, die Bildung neuer Verbandskassen zu fördern. Art. 14 Abs. 2 KFZG, der mit der Revision im Jahr 2003 ins Gesetz gelangt ist und von uns bekämpft wurde, strebt genau das Gegenteil an. Er will die Eigenständigkeit der bestehenden Familienausgleichskassen verringern und die Gründung neuer Kassen verunmöglichen. Mit dieser Bestimmung wird der ordnungspolitische Hintergrund der heutigen Familienzulagensysteme missachtet und zudem die Umsetzung des deklarierten Ziels erschwert, wonach administrative Vereinfachungen bei der Abrechnung erreicht werden sollen.

Den Bündnern Mitgliedern eines schweizerischen Berufsverbandes muss ermöglicht werden, einer neu gegründeten Familienausgleichskasse seines schweizerischen Berufsverbandes beizutreten. Wir erneuern deshalb mit Nachdruck unsere Forderung, dass von einem Verbot zur Gründung neuer privater Familienausgleichskassen abgesehen wird und dass gegenteils die Anerkennungsvoraussetzungen für die Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen liberalisiert werden. Neugründungen von Familienausgleichskassen sind zu fördern und nicht zu verbieten.

Art. 15

Art. 15 Abs. 2 KFZG entspricht Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass neu die Verbandszugehörigkeit den Beitritt zur Verbandsausgleichskasse begründet. So erfreulich diese Einsicht und der Zusammenhang zu Art. 64 Abs. 1 AHVG ist, umso bedauerlicher ist es, dass sich die Kantonale Familienausgleichskasse bis heute beharrlich geweigert hat, den Verbänden die Mitglieder zu melden, die mit ihrer Kasse abrechnen. Es wird nun erwartet, dass die Kantonale Kasse dies in Anbetracht des neuen Art. 15 Abs. 2 raschmöglichst nachholen wird.

Art. 16

Zur Unterstellung der Selbständigerwerbenden haben wir uns bereits unter der vorstehenden Ziff. II. geäußert. Namentlich haben wir uns in dem Sinne geäußert, dass wir die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden auch unter der limitierten Beitragspflicht im Sinne von Art. 16 Abs. 4 KFZG ablehnen.

Art. 17

Gemäss Art. 15 Abs. 2 KFZG werden Nichterwerbstätige bei einer privaten Verbandsausgleichskasse geführt, sofern sie einem Gründerverband angehören. Gemäss Art. 17 Abs. 2 KFZG ist über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige gesondert Rechnung zu führen, weil der Kanton sich an den Familienzulagen beteiligt und die Familienzulagen der Nichterwerbstätigen gemäss Art. 20 FamZG nicht durch die Erwerbstätigen finanziert werden dürfen. Sofern der Ausdruck „*gesondert Rechnung führen*“ die Bedeutung hat, dass eine separate Buchhaltung für einen Teil der Anspruchsberechtigten geführt werden muss, sind wir entschieden dagegen. Diese Bestimmung schafft eine zu hohe administrative Belastung und widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision. Es würde genügen, wenn die Kassen in der Lage sind, die den Nichterwerbstätigen ausbezahlten Familienzulagen zu bestimmen. Art. 17 Abs. 2 KFZG ist in diesem Sinne abzuändern.

Art. 18 und 19

Aus den unter der vorstehenden Ziff. II. geäußerten Gründen nehmen wir zum Lastenausgleich nicht mehr Stellung.

IV. Abschliessende Bemerkungen

Nach der Totalrevision des Familienzulagengesetzes im Jahr 2003 waren wir eigentlich der Meinung, einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss gefunden zu haben, welcher auch für die Zukunft gelten würde. Umso mehr sind wir enttäuscht, dass nach nicht einmal vier Jahren die Frage der Unterstellung der Selbständigerwerbenden, welche wir keinesfalls akzeptieren werden, erneut thematisiert wird. Dies lässt uns auch in Zusammenhang mit der nunmehr „als Zückerchen“ angebotenen Plafonierung der Einkommenslimiten, welche im Übrigen aufgrund der Neuerungen beim Bund ohnehin wieder überholt sind, aufhorchen. Das Ziel ist für uns – zumindest aus der Sicht gewisser politischer Kreise – schon heute absehbar, die Selbständigerwerbenden sollen bald schon mit dem gesamten Einkommen erfasst werden und so weitere, zu erwartende Erhöhungen der Kinderzulagen finanzieren. Aus der seinerzeit als Lohnbestandteil gedachten Zulage würde endgültig eine neue „Reichtumssteuer“. Es darf auch nicht sein, dass eine Kategorie „Versicherter“, also die Selbständigerwerbenden, einen weit grösseren Beitragsanteil leistet, als letztlich für diese Kategorie „Versicherter“ aufgewendet werden muss. Dies gilt umso mehr, als es keinen erfindlichen Grund gibt, die Ehefrauen selbständigerwerbender Unternehmer schlechter zu stellen als andere Frauen, welche dank eines minimalen Arbeitspensums trotzdem in den Genuss einer Kinderzulage gelangen. Aus den oben dargelegten Gründen ersuchen wir Sie, den im Jahre 2003 erzielten Kompromiss zu respektieren und von einer weiteren Belastung der Unternehmer, vor allem der Besserverdienenden, welche bereits heute in Graubünden kräftig zur Kasse gebeten werden, abzusehen. Dies auch mit Blick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Zukunft.

Im Übrigen hoffen wir gerne, Ihnen mit den verschiedenen Bemerkungen und Anträgen bei den weiteren Gesetzgebungsarbeiten dienen zu können.



Mit dem nochmaligen besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüssen

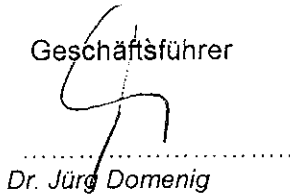
HOTELIERVEREIN GRAUBÜNDEN

Präsident

Geschäftsführer



.....
Andreas Züllig

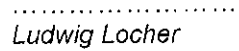


.....
Dr. Jürg Domenig

**HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN**

Präsident

Sekretär



.....
Ludwig Locher

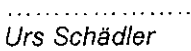


.....
Dr. Marco Ettisberger

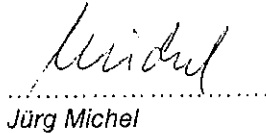
BÜNDNER GEWERBEVERBAND

Präsident

Direktor



.....
Urs Schädler

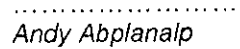


.....
Jürg Michel

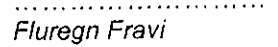
GASTROGRAUBÜNDEN

Präsident

Geschäftsführer



.....
Andy Abplanalp



.....
Fluregn Fravi